

Verein zum Erhalt der bayerischen Wirtshauskultur e. V. (VEBWK)  
Unterlaus 22 83620 Feldkirchen-Westerham

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,  
Landesentwicklung und Energie  
**Herrn Staatsminister Hubert Aiwanger**  
Prinzregentenstraße 28

80538 München



Verein zum Erhalt  
der bayerischen  
Wirtshauskultur e. V.

Unterlaus 22  
83620 Feldkirchen-Westerham

Tel. xxxxxxxxxxxxxxxx  
Fax xxxxxxxxxxxxxxxx

www.vebwk.com  
Email: xxxxxxxx@vebwk.com

## Offener Brief

18. Januar 2021

### Berücksichtigung von Mischbetrieben sowie indirekt Betroffenen in der November- und Dezemberhilfe

Sehr geehrter Herr Minister,

in Bezug auf die außerordentlichen Wirtschaftshilfen (November- und Dezemberhilfen) haben wir ein dringendes Anliegen ans Sie, das die Antragsberechtigung der sogenannten indirekt bzw. als Mischbetrieb Betroffenen betrifft.

Die Einschränkungen des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens seit dem sog. Lockdown light im November, treffen nicht nur die unmittelbar geschlossenen Betriebe, sondern wirken sich auch auf deren Geschäftspartner und Zulieferer aus. Um die wirtschaftlichen Folgen der Maßnahmen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens abzumildern, gewährt die Bundesregierung daher den direkt und indirekt betroffenen Unternehmen eine außerordentliche Wirtschaftshilfe.

Die FAQ des Bundes zur November- und Dezemberhilfe stellen klar, dass als **Indirekt betroffene** Unternehmen alle Unternehmen gelten, die nachweislich und regelmäßig **80 Prozent** ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Sowohl indirekt Betroffene als auch Verbundunternehmen erhalten die volle Hilfe (also bis zu 75 Prozent des Umsatzes), auch wenn sie nur zu 80 Prozent betroffen sind. Gleiches gilt für sogenannte **„Mischbetriebe“**, die mehrere wirtschaftliche Aktivitäten in einem Unternehmen verbinden (z. B. Café (geschlossen) und Versandhandel für Kaffee (offen)).

Dank Ihres Einsatzes erhalten nun **Brauereigaststätten** erleichterten Zugang zu den außerordentlichen Wirtschaftshilfen, wofür wir Ihnen unseren großen Dank aussprechen möchten.

---

Verein zum Erhalt der bayerischen Wirtshauskultur e. V. (VEBWK)

Registergericht München VR 201541

Landesvorsitzender: Franz Bergmüller, Unterlaus 22, 83620 Feldkirchen Westerham

Bankverbindung: IBAN: DE26700202700659748665, BIC: HYVEDEMMXXX, HypoVereinsbank

Zu unserem großen Befremden ertrinkt aber trotzdem eine große Zahl nicht sichtbarer Zulieferer und Dienstleister in der Gastronomie quasi unter der Wasseroberfläche. Durch zu hohe Zugangshürden wird der Kreis der Antragsberechtigten Unternehmen bewusst klein gehalten. Unzähligen Betrieben wird dadurch jede Hilfe verwehrt.

In der Gastronomie gibt es unzählige Fallgestaltungen von **Mischbetrieben**:

- Gastronomie mit angeschlossener Metzgerei
- Gastronomie mit Getränkemarkt
- Gastronomie mit Boardinghaus  
uvm.

All diese Fallgestaltungen sind als Mischbetrieb nur dann antragsberechtigt, „*wenn sie insgesamt zu mindestens 80 Prozent als direkt, indirekt oder indirekt oder über Dritte betroffen gelten.*“

Bei vielen Betrieben macht die angeschlossene Metzgerei, Getränkemarkt oder das Boardinghaus usw. mehr als 20 Prozent des Umsatzes aus. Für Betriebe, die knapp über dieser Schwelle liegen, ist das umso bitterer, weil es keine Abstufung gibt.

Bis vor kurzem galt die Devise, möglichst auf mehrere Standbeine zu setzen. **Mehrere Standbeine** sind für den langfristigen stabilen Erfolg der eigenen Selbstständigkeit sehr wichtig. Hinters Ofenrohr schaut jetzt allerdings derjenige, der die Betriebsbereiche nicht rechtlich getrennt hat. Wären Metzgerei und Gastronomie z. B. zwei rechtlich selbständige Betriebe, würde die Gastronomie von den außerordentlichen Wirtschaftshilfen profitieren. Handelt es sich dagegen rechtlich um einen Betrieb, dann geht der Betrieb leer aus, wenn die Metzgerei beispielsweise 25 % des Gesamtumsatzes ausmacht.

In all den oben genannten Beispielen handelt es sich nach objektiver Betrachtung eines Außenstehenden, um getrennte Betriebsbereiche mit getrennten Kassen. Im Fall der Gastronomie mit Boardinghaus sogar um selbständige Betriebsbereiche, da nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Abgrenzung zwischen einheitlichen und selbständigen Betrieben zwischen den Betriebsteilen, weder ein wirtschaftlicher (z. B. sich stützende oder ergänzende Tätigkeit), kein organisatorischer (z. B. gemeinsame Betriebsräume) noch ein finanzieller Zusammenhang (keine gemeinsame Kasse) besteht.

Aber auch in den Fällen der angeschlossenen Metzgerei und des Getränkemarktes ist es unbillig, wenn diese Betriebe, auch wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Wirtshaus und diesen Bereichen besteht, völlig aus der Hilfe fallen, nur weil die Grenze bei den außerordentlichen Wirtschaftshilfen auf einen starren Prozentwert abstellt. Gerade Betriebe, die oftmals nur knapp dieses Grenzen verfehlen, sind die Leidtragenden. Obwohl ihre Haupteinnahmequelle geschlossen wurde, werden sie schlechter gestellt, als Betriebe, die komplett geschlossen wurden.

Dieselbe Unbilligkeit besteht bei vielen **indirekt Betroffenen**. Gerade die vielen kleinen regionalen Getränkeproduzenten wie Weingüter, Sektkellereien, Kaffeeröstereien etc. gehen oftmals völlig leer aus, sobald sie weniger als 80 % ihres Umsatzes mit der Gastronomie machen. Oftmals entscheidet ein einzelner Prozentpunkt mehr oder weniger über große Summen.

Viele dieser Betriebe sind am finanziellen Limit und haben mit Krediten, Kurzarbeit und Entlassungen alle Mittel ausgeschöpft.

**Aus diesem Grund fordern wir eine Staffelung der Hilfen.**

- **80 % Umsatz mit Gastronomie → 75 % Förderung**
- **60 % Umsatz mit Gastronomie → 55 % Förderung**
- **50 % Umsatz mit Gastronomie → 45 % Förderung**
- **30 % Umsatz mit Gastronomie → 25 % Förderung**

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Wirtschaftsminister, sich für eine solche Staffelung auch auf Bundesebene stark zu machen.

Ein gleichlautendes Schreiben erhält Bundeswirtschaftsminister Altmaier.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ursula Zimmermann  
Geschäftsführerin